

Kennen Sie schon  
unsere Abfall-App?



 WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Informationen und Infoblätter finden Sie im Internet unter [www.landkreis-miltenberg.de](http://www.landkreis-miltenberg.de)  
BereichThemen → Abfall

Haben Sie noch Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an die Abfallberatung im Landratsamt:

Montag	8 bis 12:30 und 14 bis 16 Uhr
Dienstag, Mittwoch	8 bis 12:30 Uhr
Donnerstag	8 bis 12:30 und 14 bis 16 Uhr
Freitag	8 bis 12:30 Uhr
und nach Vereinbarung	

Kontakt	Telefon 09371 501-380, -384
Servicestelle	Telefon 0800-0412412
E-Mail	<a href="mailto:abfallwirtschaft@lra-mil.de">abfallwirtschaft@lra-mil.de</a>

Landratsamt Miltenberg | Brückenstraße 2 | 63897 Miltenberg



# Pflegefalltonne

Infoblatt



## Der Landkreis unterstützt die Pflege zu Hause

Pflegebedürftige und Kranke haben oft einen erhöhten Anfall an spezifischen Abfällen. Der Landkreis Miltenberg unterstützt diesen Personenkreis mit der Pflegefalltonne.

Auf Antrag erhalten Betroffene ein zusätzliches Restabfallvolumen von 120 Litern.

Damit steht bei 13 Restmüllabfuhrtagen im Jahr für jeden Fall ein zusätzliches kostenloses Restmüllvolumen von 1.560 Litern zur Verfügung.

Selbstverständlich kann das Restmüllvolumen bei Bedarf auf eigene Kosten auf größere Müllgefäße oder zusätzliche Müllgefäße aufgestockt werden.

Die Verwendung einer Pflegefalltonne berechtigt nicht zur Reduzierung des satzungsgemäßen Restmüllvolumens

→ Erforderlich ist ein Antrag, der bei den Rathäusern, im Landratsamt Miltenberg - Kommunale Abfallwirtschaft - und im Internet erhältlich ist.

**Das Online-Antragsformular finden Sie unter: [www.landkreis-miltenberg.de](http://www.landkreis-miltenberg.de) unter Themen → Abfall → Satzungen und Gebühren → Formulare (Abfallwirtschaft - Pflegetonne)**

→ Erforderlich ist eine Bestätigung des behandelnden Arztes oder der Sozialstation, die auf dem Antragsvordruck abgegeben werden kann.

Aus rechtlichen Gründen muss bei Mietern der Grundstückseigentümer als Gebührenpflichtiger zustimmen und den Antrag mitunterschreiben.

Der Anspruch besteht nur für die Pflege zu Hause, Einrichtungen werden nicht gefördert.

Entfällt die Berechtigung, z.B. weil der Pflegefall in ein Pflegeheim wechselt, muss dies dem Landkreis unverzüglich gemeldet werden. Ansonsten werden die entsprechenden Gebühren nacherhoben.

Bei einem vorübergehenden Aufenthalt in einer Pflegeeinrichtung von bis zu vier Wochen oder einem Krankenhausaufenthalt entfällt die Berechtigung nicht.